



Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Rohrenfels (FGS)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Rohrenfels folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenart

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a. Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b. Jährliche Gebühren für die Instandhaltung und Pflege des Friedhofes – Unterhaltungsgebühren (§ 5)
 - c. Bestattungsgebühren (§ 6)
 - d. Sonstige Gebühren (§ 7)
- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
 - d. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- a. bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 Friedhofssatzung,
 - b. bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung
 - c. bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt tagegenau und beginnt mit dem Tag der Bestattung.
- (2) Die Unterhaltsgebühren (§ 5) sind einmal jährlich zum 01.05. eines Kalenderjahres zu entrichten. Bei einem Neuerwerb einer Grabstätte erfolgt für das betreffende Jahr die Berechnung der Unterhaltsgebühren monatsgenau und beginnt zum 1. des Monats das auf den Monat des Erwerbs folgt. Bei einer unterjährigen Grabauflösung entsteht die Gebühr für das gesamte Jahr.
- (3) Die Bestattungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (4) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten werden folgende Grabgebühren erhoben:
- | | |
|------------------------|-------------------|
| a. Einzelgrabstätten | 24,40 €/jährlich, |
| b. Doppelgrabstätten | 40,20 €/jährlich, |
| c. Urnenerdgrabstätten | 7,20 €/jährlich, |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts um 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird der Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (3) Die Grabnutzungsgebühr für den erstmaligen Erwerb bzw. für die Verlängerung wird als Einmalbetrag für die gesamte Laufzeit in Voraus erhoben. Das Entstehen und die Fälligkeit der Grabnutzungsgebühr richten sich nach § 3 dieser Satzung.

§ 5
Jährliche Gebühr für die Unterhaltung und Pflege der Friedhöfe
(Unterhaltungsgebühren)

(1) Für die Instandhaltung und Pflege der Friedhöfe ist eine jährliche Gebühr zu entrichten.

(2) Die jährliche Gebühr für die Pflege und Instandhaltung der Friedhöfe beträgt bei

- | | |
|-----------------------------|----------|
| a. einer Einzelgrabstätte | 56,00 €, |
| b. einer Doppelgrabstätte | 56,00 €, |
| c. einer Urnenerdgrabstätte | 56,00 €. |

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses incl. der Reinigung beträgt pro angefangenen Benutzungstag 120,00 €. Eine Abrechnung der Bestattungsgebühren erfolgt für maximal drei Benutzungstage.

§ 7
Sonstige Gebühren

(1) Für die Verlängerung oder Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.

(2) Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde beträgt 25,00 €.

(3) Die Urnenröhren werden durch die Gemeinde gesetzt. Für das Erstellen einer Urnenröhre werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Bei Urnenerdgräbern, die nicht mit Urnenröhren ausgestattet sind, entfällt die einmalige Gebühr.

(4) Die Gebühren für Zulassungen, Gestattungen, Erlaubnisse und andere Amtshandlungen bemessen sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Rohrenfels in der jeweils gültigen Fassung.

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 11.12.2020 mit allen Änderungen außer Kraft.

Rohrenfels, 22.11.2024

(Siegel)

Heckl
1. Bürgermeisterin